



Kommission gemäß Art. 59b Abs. 1 B-VG
zur Kontrolle der Bezüge von öffentlich
Bediensteten, die zu Mitgliedern des
National- oder des Bundesrates gewählt
wurden; Ernennung der neuen Mitglieder
mit Beginn der XXVI. GP

13/5

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gemäß Art. 59b Abs. 1 B-VG ist zur Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des National- oder Bundesrates gewählt wurden, bei der Parlamentsdirektion eine Kommission eingerichtet. Der Kommission gehören an:

1. je ein von jedem Präsidenten des Nationalrates namhaft gemachter Vertreter,
2. zwei vom Präsidenten des Bundesrates mit Zustimmung der Vizepräsidenten namhaft gemachte Vertreter,
3. zwei Vertreter der Länder,
4. zwei Vertreter der Gemeinden und
5. ein Mitglied, das früher ein richterliches Amt ausgeübt hat.

Die Mitglieder gemäß Z 3 bis 5 sind vom Bundespräsidenten zu ernennen, wobei die Bundesregierung bei ihren Vorschlägen (Art. 67 B-VG) im Falle der Z 3 an einen gemeinsamen Vorschlag der Landeshauptleute und im Falle der Z 4 an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes und an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes gebunden ist.

Die Mitglieder der Kommission gemäß Z 1 bis 4 müssen Personen sein, die früher eine Funktion im Sinne des Art. 19 Abs. 2 ausgeübt haben (die obersten Organe der Bundes- und Landesvollziehung, die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut, die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage).

Mitglied der Kommission kann nicht sein, wer einen Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet mit einer Gesetzgebungsperiode, jedoch nicht vor der Namhaftmachung oder Ernennung des neuen Mitgliedes.

Im Hinblick auf die Nationalratswahlen vom 15. Oktober 2017 und das Enden der Mitgliedschaft in der Kommission gemäß Art. 59b B-VG im Zusammenhang mit dem Ende der XXV. Gesetzgebungsperiode wurde im Falle der Z 3 die Verbindungsstelle der Bundesländer, im Falle der Z 4 der Österreichische Gemeindebund bzw. der Österreichische Städtebund und im Falle der Z 5 der Bundesminister für Justiz um einen Vorschlag ersucht. Diese Vorschläge liegen nunmehr vor.

Ich stelle daher den

ANTRAG

die Bundesregierung möge beschließen, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, Landeshauptmann a.D. Dr. Josef PÜHRINGER und Bundesminister a.D. Rudolf EDLINGER als Vertreter der Länder, Bürgermeister und Bundesrat a.D. Ludwig BIERINGER und Bürgermeister a.D. Bernd ROSENBERGER als Vertreter der Gemeinden sowie den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Wien i.R. Dr. Wolfgang PÖSCHL zu Mitgliedern der Kommission gemäß Art. 59b B-VG zur Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des National- oder des Bundesrates gewählt wurden, zu ernennen.

. März 2018
KURZ